

Informationen zum Antragsverfahren für die Vertretung durch eine betriebsangehörige Person nach § 11b SchfHwG

(Stand Juni 2026)

1. Allgemeine Informationen
2. Voraussetzungen der Vertretung
3. Beantragung der Vertretung
4. Verfahren nach der Entscheidung
5. Anlagen:
 - a. Erklärung der betriebsangehörigen Person
 - b. Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten

1. Allgemeine Informationen

Seit dem 08. April 2025 dürfen gemäß § 11b des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) unter bestimmten Voraussetzungen betriebsangehörige Personen in Vertretung für die bevollmächtigte Bezirksschornstiefegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger (bBSF) die Feuerstättenschau durchführen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Die Vertretung ist erst nach der Bestellung durch die zuständige Behörde möglich.
- Die Vertretung muss bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, die im Land Berlin für die Bestellung der bBSF zuständig ist, beantragt werden. Den Antrag muss die/der bBSF als Einzelunternehmer/in (d.h. keine GmbH etc.) stellen. Die zu bestellende Person muss sich mit der Übernahme der Vertretung einverstanden erklären.
- Es kann nur eine Person als betriebsangehörige Vertretung bestellt werden.
- Die betriebsangehörige Person darf die Vertretung nur für eine/n bBSF übernehmen, auch wenn mit weiteren bBSF Arbeitsverträge bestehen.

- Die betriebsangehörige Vertretung wird im Namen und in Verantwortung der/des bBSF tätig, so dass ein Fehlverhalten der/dem bBSF im Sinne des § 21 Abs. 3 SchfHwG zuzurechnen ist.
- Die Vertretung durch die betriebsangehörige Person beschränkt sich gem. § 11b Abs. 1 Satz 1 SchfHwG ausschließlich auf die Durchführung der Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten. Sie beinhaltet insbesondere nicht
 - die Erstellung des Feuerstättenbescheids oder
 - die Führung des Kkehrbuchs oder
 - die Abwesenheitsvertretung gem. § 11 SchfHwG.
- Die Aufhebung der Bestellung zur betriebsangehörigen Vertretung kann von der bestellten Person selbst und von der/dem bBSF eigenständig und ohne Zustimmung der/des jeweils anderen beantragt werden.
- Die Bestellung endet mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses der betriebsangehörigen Person, auch wenn der Beendigung ein Rechtsstreit folgt, spätestens jedoch mit dem Ende oder der Aufhebung der Bestellung der/des bBSF.
- Die Bestellung zur betriebsangehörigen Vertretung ist kostenpflichtig, wobei die Verwaltungsgebühr i.H.v. 200,00 Euro durch die/den antragstellende/n bBSF zu tragen ist.

2. Voraussetzungen der Vertretung

Die betriebsangehörige Person muss

- die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen, was in der Regel durch die abgeschlossene Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk erfüllt ist;
- die nötige persönliche und fachliche Eignung besitzen, um zu gewährleisten, dass die zu übertragenden Aufgaben und Pflichten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit erfüllt werden.

3. Beantragung der Vertretung

Die Antragsunterlagen können bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Fremdsprachigen Antragsunterlagen ist eine deutsche Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers oder einer solchen Dolmetscherin oder Übersetzerin beizulegen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- formloses und von der/dem antragstellenden bBSF unterschriebenes Antragsschreiben mit Familienname(n), Vorname(n), Anschrift und Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse der zu bestellenden betriebsangehörigen Person;
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) der betriebsangehörigen Person;
- Zeugnis über die Meisterprüfung oder jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen;
- Arbeitsvertrag und ggf. relevante Zusatzvereinbarungen zwischen der/dem bBSF und der betriebsangehörigen Person (die Vertragsunterlagen dürfen keine Sanktionen für den Fall enthalten, dass die Bestellung auf Initiative der betriebsangehörigen Person aufgehoben wird);
- einfaches polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei einer Behörde“) nach § 30 Abs. 1 u. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (bei Vorlage nicht älter als drei Monate);
- Erklärung der betriebsangehörigen Person zu den aus dem Muster der Anlage 1 ersichtlichen Sachverhalten (bei Vorlage nicht älter als drei Monate).

Im Falle fehlender, unvollständiger oder veralteter eingereichter Antragsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die zuständige Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter einer angemessenen Fristsetzung nachfordern.

4. Verfahren nach der Entscheidung

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt als zuständige Behörde bescheidet den Antrag und stellt der/dem bBSF den Bescheid über die Bestellung der betriebsangehörigen Vertreterin oder des betriebsangehörigen Vertreters zu. Die bestellte betriebsangehörige Person erhält eine Ausfertigung des Bescheids.

Die Bestellung wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

5. Anlagen

Anlage a) Erklärung der betriebsangehörigen Person zur Bestellung als betriebsangehörige Vertreterin oder als betriebsangehöriger Vertreter nach § 11b SchfHwG

1. Ich, _____, versichere, dass
(Name, Vorname)
 - a. ich einverstanden bin, mich bestellen zu lassen als betriebsangehörige Vertretung für die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 11b SchfHwG für die/den bBSF

(Name, Vorname);
 - b. ich bei keiner/keinem anderen bBSF als betriebsangehörige Vertretung bestellt bin bzw. zum Zeitpunkt der Bestellung sein werde;
 - c. ich gesundheitlich in der Lage bin, diese Tätigkeiten wahrzunehmen;
 - d. in den letzten zwölf Monaten gegen mich keine strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig war und mir kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist;
 - e. meine Bestellung als betriebsangehörige Vertreterin oder betriebsangehöriger Vertreter innerhalb der letzten sieben Jahre weder gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 SchfHwG aufgehoben noch die Bestellung sonst zurückgenommen oder widerrufen wurde.
2. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben der vorgenannten Versicherungen zur Rücknahme der Bestellung führen können.
3. Ich bestätige, dass ich die Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten“ (Anlage b) der Information zum Antragsverfahren für die Vertretung durch eine betriebsangehörige Person nach § 11b SchfHwG in dem Internetportal zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage b): Informationen zur Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Bestellung ist die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin.

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist über vorstehenden Kontaktdaten zu erreichen sowie auf elektronischem Wege über datenschutz@senmvku.berlin.de.

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Bestellung nach § 11b SchfHwG erhoben und verarbeitet.

4. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) verarbeitet bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben personenbezogene Daten. Zu den öffentlichen Aufgaben der SenMVKU gehört insbesondere auch die Öffentlichkeitsarbeit und dabei u.a. die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit im Rahmen des vorliegenden Internetauftritts. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hier Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO in Verbindung mit der entsprechenden innerstaatlichen oder europäischen Aufgabennorm bzw. in Verbindung mit § 3 BlnDSG. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Einzelfall zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sein sollte, dient zudem Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsvorschrift, aus der sich die rechtliche Verpflichtung ergibt, als Rechtsgrundlage. Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient im Einzelfall auch Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Als zivilrechtliche Vertragspartei wird die SenMVKU insbesondere im Bereich der Personalgewinnung und Beschaffung tätig. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. d) DS-GVO als Rechtsgrundlage. Alle Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, stellen Sie uns freiwillig zur Verfügung.

5. Quelle der Daten

Ihre Daten wurden uns von Ihnen zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages nach § 11b SchfHwG übermittelt.

6. Kategorien der verarbeiteten Daten

Es werden ggf. folgende personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet:

Name, Kontaktdaten, Bankdaten, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, beruflicher Werdegang, Familienstand, wirtschaftliche Verhältnisse, Geschlecht, Schulabschluss-/Ausbildungsnachweise.

7. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Für die personenbezogenen Daten aus den Eingabemasken des Kontaktformulars und Feedbackformulars ist dies dann der Fall, wenn die jeweilige Konversation mit dem Nutzer beendet ist. Beendet ist die Konversation dann, wenn sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass der betroffene Sachverhalt abschließend geklärt ist.

Wird auf Grund der Konversation ein Verwaltungsvorgang eingeleitet, gelten im Rahmen unserer Aktenführung dessen längere Aufbewahrungsfristen. Für die während des Absendevorgangs zusätzlich erhobenen personenbezogenen Daten gelten die gleiche Speicherdauer und Löschründe.

8. Rechte der betroffenen Person

Sie haben gegenüber der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- **Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO**

Mit dem Recht auf Auskunft erhält der Betroffene eine umfassende Einsicht in die ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 24 BlnDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO**

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, unrichtige ihn angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

- **Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO**

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 25 BlnDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO**

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Dies ist beispielsweise zulässig, wenn der Betroffene die Daten für die Verfolgung anderer Rechte benötigt.

- **Recht auf Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und bzw. oder Nutzung, Art. 21 DS-GVO**

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO**

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, die ihn angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten und sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterzuleiten. Gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO steht dieses Recht aber nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

- **Recht auf Widerruf der Einwilligung, Art. 7 DS-GVO**

Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, kann der Betroffene diese jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

- **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 77 DS-GVO**

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht dem Betroffenen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn der Betroffene der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DS-GVO.

Zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Eingang: Alt-Moabit 60

Tel.: (030) 13889-0

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de